

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Blunck, Ibrügger, Dr. Jens, Kretkowski, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Schmitt (Wiesbaden), Dr. Schwenk (Stade), Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
– Drucksache 10/5830 –

Bessere Kontrolle von Lebensmitteln

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 24. November 1986 namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Gemäß Artikel 83 und 84 GG führen grundsätzlich die Bundesländer das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG) und die sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften als eigene Angelegenheit durch. Für die Durchführung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften bestehen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz Rahmenvorschriften sowie einige Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsverordnungen, um eine einheitliche Durchführung der Überwachung zu fördern (§§ 40ff. LMBG). Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat im Rahmen der ihm eingeräumten Ermächtigungen die für die Überwachung notwendigen Rechtsverordnungen erlassen.

Die Rahmenvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz verpflichten die Lebensmittelüberwachung zu regelmäßigen Überprüfungen und regeln unter anderem die Betretungsrechte der mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Personen in bezug auf Betriebs- und Geschäftsräume sowie die Duldungs- und Mitwirkungspflichten der für die Herstellung, das Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln Verantwortlichen.

Um im gesamten Bundesgebiet eine möglichst einheitliche Handhabung der Lebensmittelüberwachung zu erreichen, beraten und koordinieren Ländergremien

unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie des Bundesgesundheitsamtes in regelmäßigen Abständen aktuelle Fragen der Lebensmittelüberwachung, der Untersuchung und der Beurteilung von Lebensmitteln sowie Auslegungsfragen zu lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind für besondere Dringlichkeitsfälle, bei denen eine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher zu befürchten ist, vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Ländern „Allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit“ entwickelt worden, die u. a. eine beschleunigte gegenseitige Unterrichtung und ein abgestimmtes Handeln – ggf. unter Einbeziehung des Bundesgesundheitsamtes – sicherstellen. In dieses für besondere Dringlichkeitsfälle zwischen dem Bund und den Ländern eingerichtete System fließen auch die Meldungen über Gefahren ein, die der Bundesregierung auf Grund eines entsprechenden innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eingerichteten Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern zugehen. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß aufgetretene Mißstände, die Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung mit sich bringen können, innerhalb kürzester Zeit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden mitgeteilt und diese in die Lage versetzt werden können,

die zum Schutze der Verbraucher notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die deutsche Lebensmittelüberwachung arbeitet effektiv und hat – auch im internationalen Vergleich – ein hohes Niveau. Dies wird, u. a. dadurch deutlich, daß spektakuläre Fälle von Lebensmittelverfälschungen, die ihren Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland haben, selten sind. Die in der letzten Zeit bekannt gewordenen schwerwiegenden Manipulationen an Lebensmitteln betrafen nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte, sondern importierte Erzeugnisse. In allen aufgetretenen Fällen von Lebensmittelverfälschungen haben sich die geltenden Rechtsvorschriften und das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende System der Lebensmittelüberwachung unter Einschluß der Zollbehörden, die beim Verbringen von Erzeugnissen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mitwirken, als wirksames Instrument zur Sicherstellung des Schutzes der Verbraucher erwiesen. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Bundesländer und die Bundesregierung sind gleichwohl stets bemüht, die Effizienz der Lebensmittelüberwachung weiter zu verbessern und insbesondere an neue Erfordernisse des Verbraucherschutzes anzupassen.

So hat die Bundesregierung aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Kernkraftunfall von Tschernobyl, die für alle betroffenen Behörden in Bund und Ländern neuartig waren, gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet, mit denen die rechtlichen Grundlagen für ein effektives und koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Dienststellen in Bund und Ländern bei Vorkommnissen dieser Art geschaffen werden. Unter anderem werden für den Gesetzgeber Möglichkeiten eröffnet, um nach kerntechnischen Unfällen und sonstigen Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen – auch unabhängig von einer Gesundheitsgefahr – zur Minimierung der Strahlenbelastung der Bevölkerung Kontaminationswerte für Lebensmittel festlegen und durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen wirkungsvoll durchsetzen zu können.

I. Organisation und Wirksamkeit der bisherigen Lebensmittelkontrollen

1. Was sind nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe dafür, daß die schwersten Lebensmittelverschmutzungen, -verfälschungen und -vergiftungen der letzten Zeit nicht durch Stichproben und Kontrollen der Überwachungsbehörden, sondern durch gezielte Indiskretionen aus der Lebensmittelindustrie und im Weinhandel entdeckt und erst durch Presserecherchen bekannt wurden (z. B. Flüssigeiverarbeitung bei Nudeln und Glykolyse und Methanolvergiftung beim Wein)?

Entsprechend der in Artikel 83 GG getroffenen allgemeinen Zuständigkeitsregelung für die Durchführung von Bundesgesetzen führen die Bundesländer die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung durch.

Nach § 41 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes haben sich die nach Landesrecht zuständigen Behörden durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, daß die Rechtsvorschriften eingehalten werden. Dieser Verpflichtung kommen die Behörden der Bundesländer durch regelmäßige stichprobenweise Untersuchungen in den Lebensmittelbetrieben – bei Herstellern, Importeuren und im Handel – nach.

Die Untersuchungen werden nach bestimmten Probenahmeplänen durchgeführt. Die Probenahmepläne werden von den hierfür zuständigen Landesbehörden im Einvernehmen mit den Untersuchungsanstalten unter Zugrundelegung einer bestimmten Mindestanzahl von Proben, die regelmäßig nach der Einwohnerzahl der Gebiete berechnet wird, für bestimmte Zeitabschnitte im voraus erarbeitet. Die Probenahmepläne berücksichtigen alle Warengruppen in angemessenem Umfang und alle am Lebensmittelverkehr beteiligten Kreise. Darüber hinaus werden im Falle des Verdachts von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften Verdachtskontrollen durchgeführt.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung muß sich dabei auf eine stichprobenweise Untersuchung beschränken. Eine lückenlose Kontrolle auf alle denkbaren unerlaubten Zusätze und verbotenen Handlungsweisen ist weder praktikabel noch finanzierbar. Die Behörden der Lebensmittelüberwachung sind daher – wie im übrigen auch in anderen Rechtsbereichen mit dem Gesetzesvollzug betraute Stellen – auch auf Hinweise aus Fachkreisen oder aus der Bevölkerung angewiesen. Die Lebensmittelüberwachung geht solchen Hinweisen, die den Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften aufkommen lassen, nach und leitet die notwendigen Maßnahmen ein. Dies ist auch in den angeführten spektakulären Fällen der Verfälschung von Wein mit Diethylenglykol und Methanol geschehen, denen im übrigen gemein ist, daß die die Skandale auslösenden Manipulationen an Lebensmitteln im Ausland begangen worden sind. Es bestand daher nicht die Möglichkeit, Mißstände etwa bereits durch Kontrollen bei den Herstellern aufzudecken. Sobald Anhaltspunkte für eine mögliche Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung vorlagen, hat das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit jeweils bei den Zolldienststellen über die in den Bundesländern getroffenen Maßnahmen hinaus das Notwendige veranlaßt, um die Einfuhr gesundheitsschädlicher Produkte zu unterbinden.

Gerade die genannten Beispiele zeigen, wie schnell, gründlich und erfolgreich nach Aufkommen eines Verdachts von den hierfür zuständigen Stellen reagiert wurde.

Im übrigen ist die in der Frage liegende Unterstellung, daß die Verarbeitung von nicht einwandfreiem Flüssigei bei Nudeln erst durch gezielte Indiskretionen aus der Lebensmittelindustrie entdeckt und durch Presserecherchen bekannt gemacht worden ist, nicht zutreffend. Diese Vorkommnisse wurden vielmehr durch die deutschen Überwachungsbehörden festge-

stellt. Die Beanstandungen waren bereits abgestellt, ehe die Pressekampagne 1985 geführt wurde.

2. Hält die Bundesregierung eine bessere Kontrolle unserer Lebensmittel für notwendig und möglich, so daß der Gesetzgeber und die einzelnen Untersuchungsämter nicht mehr länger – aufgeschreckt von den jeweiligen Skandalberichten in der Presse – der Entwicklung hinterher laufen, sondern selbst problematische Trends und Gefahren frühzeitig erkennen können?

Die in der Frage aufgestellte Behauptung, der Gesetzgeber und die Untersuchungsämter würden jeweils durch die Presse auf Skandale aufmerksam gemacht, ist eine unzutreffende Unterstellung.

Ein dichteres Netz an Kontrollen wäre sicherlich geeignet, die Lebensmittelüberwachung zu intensivieren. Der notwendigen personellen und apparativen Ausstattung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen sind allerdings im Rahmen der Haushalte der Bundesländer finanzielle Grenzen gesetzt. Dies bedeutet nicht, daß die Lebensmittelüberwachung nicht stets Anstrengungen unternimmt, die Überwachung noch effektiver zu gestalten, um den steigenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Wie in der Antwort zu der Frage unter II Nr. 1 dargelegt wird, werden insbesondere die vorhandenen Kapazitäten durch die Einführung von Monitoring-Programmen, aber auch durch verstärkte Überwachungsmaßnahmen auf den Gewinnungs- und Produktionsstufen rationeller genutzt.

Im übrigen ist jedoch festzustellen, daß Manipulationen an Lebensmitteln – insbesondere Verfälschungen krimineller Art, wie sie beispielsweise mit dem Zusatz von Diethylenglykol und Methanol zu Wein vorgenommen worden sind – selbst bei größtem Aufwand und durch ein noch so dichtes Netz an Kontrollen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung nicht ausgeschlossen werden können. Die Möglichkeiten der Manipulationen sind seit jeher gerade bei Lebensmitteln sehr vielgestaltig, und die Verfälschungen sind vielfach ohne großen technischen Aufwand vorzunehmen, so daß es um des Profites einzelner willen immer wieder zu derartigen Verstößen kommen kann.

3. Welche Anforderungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem Verfassungsauftrag, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in den Teilträumen der Bundesrepublik Deutschland herzustellen, für das Lebensmittelrecht und die Lebensmittelkontrolle in den einzelnen Regionen?

Der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus ist in der Kompetenznorm des Artikels 72 Abs. 2 Nr. 3 GG verankert. Danach darf im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, zu der nach Artikel 74 Nr. 20 GG der

Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln sowie mit Bedarfsgegenständen gehört, der Bund unter anderem nur dann tätig werden, wenn ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus, dies erfordert. Mit dieser Vorschrift werden im Verhältnis zwischen Bund und Ländern die Voraussetzungen für die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes geregelt, nicht jedoch bestimmte Inhalte gesetzlicher Regelungen vorgegeben oder die Verpflichtung für den Gesetzgeber begründet, in bestimmten Fällen tätig zu werden.

Der Bundesgesetzgeber hat die ihm verliehene Gesetzgebungskompetenz durch den Erlass des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie mit der Verabschiedung von Spezialgesetzen für bestimmte Bereiche – wie das Weingesetz, das Fleischhygienegesetz und das Geflügelfleischhygienegesetz – wahrgenommen und insoweit bundeseinheitlich die notwendigen Voraussetzungen für den Schutz der Verbraucher geschaffen.

4. Bei welchen Erzeugnissen ist dieses Verfassungsgebot durch gravierende Unterschiede bei der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln heute gefährdet, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die vorliegenden bundesrechtlichen Regelungen und die Tatsache, daß die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständigen obersten Landesbehörden ihre Maßnahmen untereinander abstimmen und damit eine einheitliche Verwaltungspraxis herstellen, schließen gravierende Unterschiede bei der Kontrolle von Lebensmitteln aus. Allerdings machen regionale Besonderheiten, wie die schwerpunktmäßige Herstellung bestimmter Erzeugnisse, auf diesen Gebieten ein unterschiedliches Vorgehen der Lebensmittelüberwachung notwendig. So ist es einsichtig, daß die Weinüberwachung in weinbautreibenden Bundesländern einen anderen Stellenwert hat als in Bundesländern, die keinen Weinbau betreiben.

5. Wie ist die Bundesregierung ihrer politischen Verpflichtung, die Bürger, Kommunen und Landesregierungen über die Strahlenbelastungen unserer Lebensmittel infolge des Kernreaktorunfalls in Tschernobyl zu informieren und aufzuklären, nachgekommen, und hält sie ihre Aufklärungstätigkeit für ausreichend?

Die Bundesregierung hat die zuständigen Landesbehörden und die Öffentlichkeit über die gesundheitliche Bewertung der Strahlenbelastung von Lebensmitteln als Folge des Reaktorunfalls in Tschernobyl schnell und sachgerecht informiert. Seit dem 30. April 1986,

dem Tag, an dem infolge des Reaktorunfalls in Tschernobyl in der Bundesrepublik Deutschland die Radioaktivität in der Luft anstieg, hat die Bundesregierung keine Entscheidung getroffen, die nicht umgehend den Bundesländern und über die Medien den Bürgern mitgeteilt worden wäre. Die von der Strahlenschutzkommission erarbeiteten Empfehlungen und Analysen der Belastungssituation sind von der Bundesregierung jeweils noch am selben Tag den zuständigen Landesbehörden übermittelt worden, so daß bei den Bundes- und Landesbehörden jeweils der gleiche Informationsstand gegeben war.

Die Öffentlichkeit wurde über die am 1. Mai 1986 von seiten der Bundesregierung gegenüber der UdSSR und Polen verhängten Einfuhrbeschränkungen für frische Milch, frisches Obst und Gemüse sowie frisches Fleisch und Geflügel, die am 2. Mai 1986 auf die Länder Rumänien, Bulgarien, Ungarn und die Tschechoslowakei ausgedehnt wurden, bereits am 2. Mai 1986 unterrichtet. In den nachfolgenden Tagen erfolgten Presseverlautbarungen des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit den jeweils aktuellen Hinweisen zu Fragen der Belastung von Lebensmitteln wie auch spezielle Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung. Am 8. Mai 1986 veröffentlichte das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eine Zusammenfassung der Empfehlungen in bezug auf Richtwerte in Lebensmitteln und sonstige Empfehlungen der Strahlenschutzkommission. Ferner wurde von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung am 2. Juni 1986 im Auftrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit das Faltblatt „Nach Tschernobyl, Antworten auf 21 Fragen“ herausgegeben. In diesem Faltblatt wird Stellung genommen zu den Fragen und Problemen, die die Öffentlichkeit nach dem Unfall von Tschernobyl am meisten beschäftigen.

6. Was waren nach Auffassung der Bundesregierung die sachlichen und organisatorischen Ursachen für das die Bevölkerung verunsichernde Durcheinander amtlicher Verlautbarungen zur Strahlenbelastung unserer Lebensmittel nach dem Kernreaktorunfall?

Die Arbeit der Ministerien in Bund und Ländern und der Strahlenschutzkommission unmittelbar nach dem Unfall von Tschernobyl war dadurch erschwert, daß die UdSSR zunächst überhaupt nicht, dann teilweise falsch und unzureichend informierte. Erst durch die laufend eingehenden eigenen Meßergebnisse wurden die Strahlenschutzkommission und die zuständigen Behörden in Bund und Ländern in die Lage versetzt, die tatsächliche Situation einzuschätzen und auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Ein weiterer Grund für Verunsicherungen in der Bevölkerung dürfte indessen darin zu suchen sein, daß es in einigen Bundesländern z.T. auch wegen der regional unterschiedlichen Belastungssituationen zu unterschiedlichen Maßnahmen und Empfehlungen gekom-

men ist. Außerdem wurden bei der Beurteilung von Lebensmitteln in einigen Fällen Richtwerte zugrundegelegt, die von den Richtwerten des Bundes, welche sich auf die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission stützten, abwichen.

Die Bundesregierung hat deshalb in einem Arbeitsprogramm gesetzliche und organisatorische Maßnahmen in Aussicht genommen, um sicherzustellen, daß bei etwaigen künftigen Gefährdungslagen mit bundesweiten Auswirkungen die Koordinierung der Entscheidungsprozesse verbessert und beim Vollzug ein einheitliches Vorgehen erfolgt. Dementsprechend sind im Entwurf eines Strahlenschutzvorsorgegesetzes, der zur Zeit durch die gesetzgebenden Körperschaften beraten wird, Ermächtigungen für die verbindliche Festlegung von Dosis- und Kontaminationswerten und ergänzend hierzu Ermächtigungen zu Empfehlungen für bestimmte Verhaltensweisen der Bevölkerung vorgesehen.

7. Hält die Bundesregierung die Informationspolitik der bayerischen Behörden, die sich – trotz besonders hoher radioaktiver Belastungswerte – 72 Stunden lang in Schweigen hüllte, für sachlich angemessen?

Die Bundesregierung weiß sich mit den Bundesländern in Übereinstimmung darüber, daß gegenüber der Öffentlichkeit stets eine offene, umfassende und sachgerechte Informationspolitik betrieben werden muß. Dies gilt gerade auch für gravierende Ereignisse wie etwa den Unfall von Tschernobyl. Vorschnelle Verlautbarungen, ohne die erforderliche Abklärung von Sachverhalten dienen diesem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Unterrichtung jedoch nicht. Sie bergen vielmehr die Gefahr der nicht begründeten Beunruhigung und der unangemessenen Überreaktionen in sich.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben die bayerischen Behörden auf unterschiedlichen Wegen die Öffentlichkeit fortlaufend über die mit Tschernobyl zusammenhängenden Fragen informiert. Von Anfang an wurde die Bevölkerung in Pressemitteilungen laufend über die aktuelle Entwicklung unter Angabe von Meßergebnissen und Maßnahmen zur Minimierung der Strahlenexpositionen unterrichtet. Im Lagezentrum des Bayerischen Umweltministeriums wurden eigenständige Telefonanschlüsse eingerichtet, wodurch sich Anrufer auch an Sonn- und Feiertagen informieren konnten. Außerdem wurde ein Ansgedienst der Deutschen Bundespost geschaffen, mit dem der amtliche Lagebericht des Bayerischen Umweltministeriums mit dem jeweils neuesten Stand bekanntgegeben wurde. Darüber hinaus erfolgten Rundfunkmeldungen, Interviews und unmittelbare Informationen an Presseorgane. Die Bundesregierung vermag danach keinen Anlaß für einen Vorwurf gegenüber den bayerischen Behörden zu sehen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des niedersächsischen CDU-Landesvorsitzenden Hasselmann (laut DIE WELT vom 20. Mai 1986), daß den Bundesbürgern „viel Verwirrung erspart geblieben wäre, wenn Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann darauf bestanden hätte, daß die von der Strahlenschutzkommission festgelegten Grenzwerte strikt für alle Länder gelten“?

Es gab keine rechtliche Grundlage, die Grenzwerte der Strahlenschutzkommission durch den Bund verbindlich festzusetzen.

II. Ansatzpunkte für eine bessere Kontrolle der Lebensmittel

1. Teilt die Bundesregierung die Meinung der Fachwelt, daß die Qualität der bisherigen amtlichen Lebensmittelüberwachung, die weitgehend eine mehr oder weniger zufällige Routinekontrolle an Endprodukten ist, nicht durch einfache quantitative Ausweitung der Kontrollen (z. B. Erhöhung der Zahl gezogener Proben in den einzelnen Untersuchungsämtern), sondern nur durch gleichzeitige Veränderung der Grundkonzeption entscheidend verbessert werden kann?

Das in der Frage geschilderte Bild der amtlichen Lebensmittelüberwachung entspricht nicht der Wirklichkeit. Die Beanstandungsquote von rd. 20 % der gezogenen Proben, die nicht repräsentativ ist für die generelle Beschaffenheit der Lebensmittel, belegt, daß die Lebensmittelkontrolle keine „mehr oder weniger zufällige Routinekontrolle am Endprodukt“ ist.

Die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung erfolgen vielmehr – wie bereits in der Antwort zur Frage I Nr. 1 erläutert – gezielt durch Betriebskontrollen, und zwar sowohl bei Herstellerbetrieben als auch beim Handel, und nach festgelegten Probenahmeplänen. Diese werden unter Zugrundelegung sowohl früherer Feststellungen der Überwachung als auch unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Verdachtsmomente aufgestellt, wobei alle Warengruppen unter Einschluß von Vor- und Zwischenprodukten sowie alle Vermarktungsstufen vom Hersteller bis zur Abgabe an den Verbraucher einbezogen werden. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei Verdacht der Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften führen die Angehörigen der Lebensmittelüberwachung zusätzliche Kontrollmaßnahmen durch.

Auch wenn die Praxis der Lebensmittelüberwachung ein hohes Qualitätsniveau und große Effizienz besitzt, so ist sie doch ständig an neue Entwicklungen anzupassen und zu optimieren. Zu einer weiteren Verbesserung kann nach einhelliger Auffassung von Bund und Ländern der zusätzliche Einsatz von Monitoring-Programmen zur systematischen Aufspürung von Schadstoffen und eine noch intensivere Ausrichtung der Kontrollen auf die Erzeuger- und Herstellerbetriebe sowie auf die Importeure beitragen.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Grundkonzeption der Lebensmittelüberwachung wird jedoch nicht gesehen.

2. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung nach grundlegender Schwerpunktverlagerung der Lebensmittelkontrolle in Richtung auf ein Vorsorge- und Frühwarnsystem (Monitoringsystem), das

- auf systematischen Untersuchungen eines repräsentativen Ausschnitts unserer Lebensmittel in den Untersuchungsämtern aufbaut und
- die Untersuchungsmethoden, Prüfpläne und Prüfergebnisse in den verschiedenen Bundesländern gezielt verabredet und miteinander verknüpft?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das derzeit von den Ländern in eigener Zuständigkeit praktizierte System der Lebensmittelüberwachung durch ein bundesweites Meßbeobachtungssystem für Lebensmittel (Monitoring) ergänzt werden muß. Die Einrichtung eines solchen Lebensmittel-Monitoringsystems unter Beteiligung des Bundes und der Länder würde wegen seiner Vorsorge- oder Frühwarnfunktion in bezug auf die Erfassung und Bewertung von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und von Schadstoffen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit darstellen.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat durch die Finanzierung verschiedener Forschungsprojekte in den Jahren 1979 bis 1982 die Voraussetzungen für die Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes geschaffen, das einerseits die klassischen Aufgaben und Arbeitsmethoden der amtlichen Lebensmittelüberwachung verbessert und andererseits die Einrichtung eines bundesweiten Monitoringsystems ermöglicht. Der Bundesregierung liegt ein auf diesen Vorarbeiten aufbauender Förderantrag des Bundesgesundheitsamtes für die modellhafte Entwicklung und Erprobung eines bundesweiten Lebensmittelmonitorings vor. Über den Antrag wird nach Überarbeitung entschieden. Ziel dieses Pilotprojekts ist die Forschung, Entwicklung und Erprobung für ein Monitoringsystem zur repräsentativen Ermittlung der Konzentration verschiedener Pflanzenschutzmittel und Schwer- bzw. Halbmetalle in Lebensmitteln sowie für das Management der hierfür vorgesehenen langfristigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Im Rahmen des Monitoringsystems soll insbesondere die Konzentration solcher Stoffe repräsentativ ermittelt werden, für deren Vorkommen in Lebensmitteln bislang keine ausreichend wissenschaftlich abgesicherten Daten zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist auch an die Ermittlung des Trends der tatsächlichen Belastung des Endverbrauchers mit bestimmten potentiellen Schadstoffen sowie die Aufklärung und Beseitigung der jeweiligen Belastungsursachen vorgesehen. Im Rahmen der Stichprobenpläne werden auch solche Stoffe berücksichtigt, die bei den Routineuntersuchungen üblicherweise nicht erfaßt werden. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse wird die amtliche Lebensmittelüberwachung daher auch Anhaltspunkte für eine gezielte Kontrolle von Lebensmitteln auf bestimmte Stoffe erhalten. Die im Rahmen dieses integrierten Überwachungssystems durchgeführten systematischen Untersuchungen sollen wissenschaftlich abgesicherte repräsentative Aussagen nicht nur über die Belastung der Lebensmittel für einzelne

Regionen (Bundesländer), sondern auch für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestatten. Diese Datengrundlage bildet eine wichtige Voraussetzung, um zuverlässig zu beurteilen, ob aus gesundheitlichen Gründen Höchstmengensfestsetzungen für bestimmte Schadstoffe wie zum Beispiel die Schwermetalle Blei, Quecksilber und Cadmium geboten sind und wie hoch die jeweiligen Werte festzusetzen sind. Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Müller, Schäfer u. a. und der Fraktion der SPD (Drucksache 10/2264 vom 7. November 1984) wird Bezug genommen.

Die Durchführung des Monitorings ist so angelegt, daß nach vorheriger Abstimmung der Analysenmethoden und Probenahmepläne die Messung von Stoffen in Lebensmitteln dezentral durch die Länder und die Steuerung und Auswertung von Erhebungen für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zentral beim Bundesgesundheitsamt erfolgen.

Als Folge der Erfahrungen aus dem Unfall von Tschernobyl ist ferner im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (StrVG) eine Neukonzeption der Überwachung der Umweltradioaktivität beabsichtigt. Diese Konzeption geht nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen davon aus, daß sich die Überwachung durch ein zu errichtendes Frühwarnsystem auf die Bereiche Luft, Niederschlag und Oberflächenwasser erstrecken muß, da primär in diesen Bereichen eine etwaige Kontamination auftritt. Die Bundesregierung prüft jedoch in diesem Zusammenhang, ob die von den amtlichen Meßstellen durchgeführten Untersuchungen der Lebensmittel auf Radioaktivität durch ein ständiges Monitoring mit noch näher festzulegenden Probenahmeplänen zu ergänzen sind.

3. Welche organisatorischen, sächlichen und analytischen Hindernisse stehen nach Auffassung der Bundesregierung dem raschen Aufbau eines solchen bundeseinheitlichen flächendeckenden Lebensmittelüberwachungsprogramms bisher im Wege?

Für die im Rahmen des Lebensmittel-Monitorings vorgesehene Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sind geeignete Organisationsformen sowie ein praktikables Management der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten notwendig. Das Bundesgesundheitsamt hat hierzu ein Konzept entwickelt. Danach ist vorgesehen, daß die Messung von Stoffen in Lebensmitteln dezentral durch die Länder, die Steuerung und Auswertung von Erhebungen für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zentral beim Bundesgesundheitsamt erfolgen sollen.

Um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen zu gewährleisten, müssen bestimmte Arbeitsabläufe standardisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Datenübermittlung zwischen den Ländern und dem Bundesgesundheitsamt, die Erarbeitung von Regeln für die Pro-

benahme, die zu untersuchenden Stoffe, die Probenverarbeitung, die Analysenmethoden sowie die Sicherung der Datenqualität z.B. durch Ringversuche zwischen den beteiligten Labors.

Probleme für den Aufbau eines Monitorings ergeben sich aber auch in materieller Hinsicht wegen der finanziellen Absicherung. Eine wichtige Voraussetzung bildet in diesem Zusammenhang die Errichtung einer tragfähigen, personell und materiell entsprechend ausgestatteten Zentralstelle, der die Organisations- und Koordinierungsaufgaben übertragen werden können. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, daß das für die Durchführung dieser Aufgabe vorgesehene Bundesgesundheitsamt mit den zur Durchführung dieses Projekts notwendigen Ressourcen versehen wird.

4. Welche Schritte zur Verbesserung, Koordination und Zusammenarbeit der Lebensmittelkontrolle im gesamten Bundesgebiet hat die Bundesregierung eingeleitet?
5. Was hat sie veranlaßt, um einen besseren Informationsaustausch der Kontrollbehörden untereinander sicherzustellen?

Wegen des bestehenden Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen beantwortet.

Da die Lebensmittelüberwachung von den Bundesländern in eigener Verantwortung durchgeführt wird, sind auf diesem Gebiet die Einflußmöglichkeiten der Bundesregierung begrenzt. Gleichwohl hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten wesentliche Beiträge zur Optimierung der Lebensmittelüberwachung geleistet.

Abgesehen von koordinierender Tätigkeit in zahlreichen Einzelfragen von allgemeiner Bedeutung hat das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bereits im Jahre 1979 mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesgesundheits- und -veterinärbehörden eine Absprache zur Koordinierung des Vorgehens von Bund und Ländern in Dringlichkeitsfällen getroffen, bei denen durch unvorhergesehene Ereignisse eine Beeinträchtigung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen ausgelöst worden und dadurch eine mögliche Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher zu befürchten ist. Unter Berücksichtigung der inzwischen – insbesondere anläßlich des Glykolskandals – gesammelten Erfahrungen ist diese Absprache im Jahre 1985 vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit überprüft und ein verbessertes Konzept für ein koordiniertes Handeln entwickelt worden. Aufgrund dieser Arbeitsunterlage wurden im Jahre 1986 gemeinsam vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Ausschuß Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung (ALÜ) der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder (AGLMB) „Allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bun-

desministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Bundesgesundheitsamt in Dringlichkeitsfällen" ausgearbeitet. Nach diesen bereits von der AGLMB und der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Veterinärbeamten der Länder (ArgeVet) beschlossenen Grundsätzen, die der Gesundheitsministerkonferenz im November 1986 zur Kenntnis vorgelegt werden, vollzieht sich nunmehr in Dringlichkeitsfällen die Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

Im Hinblick auf Wein hat sich die Bundesregierung seit 1982 bemüht, den Entwurf für eine Verordnung zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung nach § 58 Abs. 4 WeinG zu erarbeiten. Hierzu ist sie auf die Mitarbeit der Bundesländer angewiesen, die aus ihrer Zuständigkeit für die Überwachung über alle einschlägigen Erfahrungen verfügen. Diese haben jedoch zunächst die Notwendigkeit einer Regelung durch Rechtsverordnung verneint.

Nach der Verfälschung österreichischer Weine mit Diethylenglykol hat der Bundesrat in seiner Entschlie-ßung vom 8. November 1985 beschlossen, daß eine Verordnung nach § 58 Abs. 4 WeinG unverzüglich erlassen werden soll. Die Bundesregierung hat die Länder daraufhin noch einmal gebeten, ihr Vorschläge für die erforderlichen Regelungen zuzuleiten. Sobald diese vorliegen, wird auf ihrer Grundlage ein Verordnungsentwurf erarbeitet werden.

Die Koordination und Zusammenarbeit der Lebensmittelkontrolle im fachlichen Bereich und bei Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung von Rechtsvorschriften ergeben, werden durch Gremien wie die AGLMB und ArgeVet und deren Arbeitskreis in bewährter Weise sichergestellt.

6. Ist die Bundesregierung bereit, verstärkt Grundlagenforschung zur Weiterentwicklung der Analysemethoden bei Nahrungsmitteln zu unterstützen, und welche Aufträge sind erteilt oder werden erteilt?

Die Wissenschaftsausgaben des Bundes dienen vor allem der Finanzierung der allgemeinen Forschungsförderung (in diesem Rahmen wird Grundlagenforschung über die DFG gefördert), der Förderprogramme des Bundes sowie der Ressortforschung einzelner Ressorts. Daneben werden Themen der Grundlagenforschung und die Entwicklung einschlägiger Verfahren sowohl von deutschen Universitätsinstituten als auch von staatlichen Forschungseinrichtungen (z. B. der vom Bund und vom Land Bayern gemeinsam geförderten deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie) bearbeitet.

Im Rahmen der Ressortforschung fördert die Bundesregierung in breitem Umfang Forschungsvorhaben zur Erarbeitung oder Weiterentwicklung von Analysemethoden zur Untersuchung von Lebensmitteln. Dabei wurden große Fortschritte erzielt. Dies gilt insbesondere für den Nachweis und die quantitative Erfassung extrem kleiner Konzentrationen bei Lebensmittelinhaltsstoffen und an unerwünschten Verunreinigungen.

Im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit werden z. B. derzeit folgende Forschungsvorhaben gefördert bzw. sollen in Auftrag gegeben werden:

- Analytische Differenzierung zwischen „natürlichen“ und „naturidentischen“ Aromastoffen,
- Thermische Aromen – mutagene Pyridoindole und -imidazole (Carboline) in thermisch gewonnenen Aromapräparaten,
- Nachweismethoden zur Erkennung von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln,
- Quantifizierung von Stoffwirkungen in histopathologischen Präparaten,
- Muskelgewebsänderungen nach Kälteeinwirkung (morphologischer Vergleich zwischen Frischfleisch und aufgetautem Gefrierfleisch),
- Tierartnachweis bei hitzedenaturiertem Fleisch (vergleichende Untersuchungen zwischen serologischen Verfahren und dem ELISA-Test),
- Bestimmungsmethoden für Anabolikarückstände – Medroxyprogesteronacetat,
- Schadstoffanalytik bei Fischen.

Die daneben dem Bundesgesundheitsamt zur Verfügung stehenden Mittel zur wissenschaftlichen Erarbeitung von Analysemethoden gem. § 35 LMBG dienen in erster Linie der Adaption bereits bekannter Verfahren auf die speziellen Belange der Lebensmitteluntersuchung mit dem Ziel der Erarbeitung standardisierungsfähiger Untersuchungsverfahren im Rahmen zeitlich begrenzter und streng aufgabengebundener Aufträge.

Darüber hinaus wird beim BGA seit längerem ein spezielles Forschungsprojekt bearbeitet, das sich mit Problemen der Dioxin-Analytik befaßt. Die Arbeiten sind hinsichtlich der Methodenentwicklung weitgehend abgeschlossen, so daß seit Jahresfrist Proben auf Dioxin-Gehalte (Spuren) analysiert werden konnten. Untersucht wurden dabei auch Grundnahrungsmittel wie z. B. Milch.

Das „Dioxin“-Projekt wird mit Mitteln des BMFT finanziert und läuft über mehrere Jahre; über eine thematische Ausweitung des Forschungsauftrags und Mittelbereitstellung wird in Kürze entschieden.

7. Wie läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung sicherstellen, daß neueste wissenschaftliche Erkenntnisse möglichst schnell in die tägliche Arbeit der Untersuchungsämter Eingang finden?

Es gehört zu den Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Sachverständigen der Untersuchungsämter, den neuesten Stand der Wissenschaft durch Auswertung der Fachliteratur ständig zu verfolgen. Darüber hinaus ist auf mannigfache Art die Weitergabe neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse an die mit der Lebensmittelüberwachung befaßten Stellen sichergestellt.

Neben landesinternen Sachverständigenbesprechungen zum aktuellen Erfahrungsaustausch finden Fortbildungsveranstaltungen auf Landes- und Bundesebene statt. Ferner veranstalten das Bundesgesundheitsamt und die Bundesforschungsanstalten nach Bedarf Symposien zu aktuellen Themen, bei denen Wissenschaftler die neuesten Forschungsergebnisse vortragen und diskutieren. Über diese Veranstaltungen werden regelmäßig allen Interessenten zugängliche Veröffentlichungen gefertigt. Das Bundesgesundheitsamt und die Bundesforschungsanstalten stehen im übrigen den Sachverständigen ständig für Auskünfte zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Verfügung.

Die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgt außerdem über bestehende Gremien der staatlichen Untersuchungseinrichtungen wie über den Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des BGA (ALS) und den Arbeitskreis Lebensmittelhygienischer Tierärztlicher Sachverständiger (ALTS), die in regelmäßigen Abständen tagen.

Daneben bestehen als lose Gruppierungen zahlreiche Arbeitsgruppen, die dem wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterrichtung dienen. Als Beispiel sei der jährlich stattfindende Mykotoxin-Workshop erwähnt, bei dem Wissenschaftler der Bundesforschungsanstalten, des Bundesgesundheitsamtes, von Universitätsinstituten und wissenschaftliche Sachverständige der Lebensmittelüberwachung neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Schimmelpilzgifte (Mykotoxine) austauschen.

Um möglichst vielen wissenschaftlichen Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, die die Gesellschaft Deutscher Chemiker und der Bundesverband der beamteten Tierärzte zu speziellen wissenschaftlichen Themen im Bereich der Analytik, Technologie und Beurteilung von Lebensmitteln durchführen, leistet das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanzielle Zuschüsse zu diesen Veranstaltungen.

Auf europäischer Ebene werden wissenschaftliche Ergebnisse z.B. durch den wissenschaftlichen Veterinärausschuß und den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bei der Kommission der EG gesammelt und laufend gewertet. In Zusammenarbeit mit diesem Ausschuß führt das Bundesgesundheitsamt sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene für die Untersuchung des Fleisches auf Rückstände bei Bedarf Einarbeitungskurse durch. Auch andere europäische Institutionen geben auf diese Weise ihre wissenschaftlichen Ergebnisse und wichtige Hinweise für die Durchführung in der Praxis weiter.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz ist vorgesehen, daß die zuständigen obersten Landesbehörden in besonderen Fällen auch neue wissenschaftliche Untersuchungsverfahren für die Fleischuntersuchung zulassen können, die von den sonst vorgeschriebenen Methoden abweichen.

Damit ist sichergestellt, daß wissenschaftliche Untersuchungsverfahren, wenn sie ausreichend überprüft sind, in der Praxis auch angewandt werden können.

8. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Verordnungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in ihrer gegenwärtigen Fassung eine praktikable und vernünftige Richtschnur des Handelns der amtlichen Lebensmittelkontrolle?

Ja.

9. Bei welchen Verordnungen bestehen – z.B. wegen fehlender oder unzureichender analytischer Verfahren – erhebliche Probleme, und welche Verbesserungen sind in Vorbereitung?

Aufgrund des § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes veröffentlicht das Bundesgesundheitsamt eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Hierzu wurden seit 1977 von 57 Arbeitsgruppen mehr als 500 Untersuchungsmethoden unter Mitwirkung von Sachverständigen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft erarbeitet und im Ringversuch geprüft. Die amtliche Sammlung wird vom Bundesgesundheitsamt laufend weiterentwickelt und auf neuestem Stand gehalten. Im Rahmen dieser Arbeiten finden auch analytische Probleme, die bei der Durchführung von Rechtsvorschriften bestehen, Berücksichtigung.

Nach den Angaben der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und des Bundesgesundheitsamtes bestehen derzeit größere analytische Probleme bei der Durchführung von Rechtsvorschriften lediglich in Teilbereichen, z.B. hinsichtlich der Differenzierung natürlicher und naturidentischer Aromastoffe und hinsichtlich der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung.

Die Probleme der Aromenverordnung sollen mit Hilfe der in der Antwort zur Frage II Nr. 6 genannten Forschungsvorhaben gelöst werden. Soweit für auf dem Markt befindliche Tierarzneimittel bisher noch keine Nachweisverfahren bestehen, müssen diese durch den pharmazeutischen Hersteller innerhalb bestimmter Fristen nachgeliefert werden. Dabei gilt besondere Priorität den Arzneimitteln, deren Nachweis im Interesse des Verbraucherschutzes besonders wichtig ist.

10. Für welche Schadstoffe wird der von der Bundesregierung angekündigte Entwurf einer Schadstoffhöchstmengenvorordnung Grenzwerte enthalten, und wann werden Grenzwerte für weitere

als gefährlich erkannte Stoffe und Rückstände sowie für die radioaktive Belastung durch verschiedene Nukleide festgelegt, um sachgerechte Kontrollen und Entscheidungen der Behörden zu ermöglichen?

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat einen Entwurf für eine Schadstoff-Höchstmengenverordnung erarbeitet, in dem erstmals Höchstmengen für PCB in Lebensmitteln tierischer Herkunft festgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sollen die bereits bestehenden Regelungen der Quecksilber-Verordnung für Fische in die Schadstoff-Höchstmengenverordnung einbezogen und teilweise verschärft werden. Lebensmittel, die höhere Mengen an den in der Verordnung genannten Stoffen enthalten, sollen vom Verkehr ausgeschlossen werden. Anhörungen der betroffenen Wirtschaftskreise zu dem Verordnungsentwurf haben bereits stattgefunden. Einige Sachfragen sind innerhalb der Bundesregierung noch zu klären, bevor die Verordnung dem Bundesrat zugeleitet werden wird.

Sobald die erforderlichen wissenschaftlich fundierten Daten über die Belastung der Lebensmittel mit Schadstoffen vorliegen und soweit es zur Abwendung von Gesundheitsgefahren notwendig ist, sollen Höchstmengen auch für andere Schwermetalle wie Blei, Cadmium und weitere Höchstmengen für Quecksilber in die Verordnung aufgenommen werden. Auch hinsichtlich der radioaktiven Stoffe ist die Festsetzung von Grenzwerten in Lebensmitteln beabsichtigt. Eine entsprechende Ermächtigung sieht den Entwurf eines Strahlenschutzvorsorgegesetzes vor. Allerdings bleiben insoweit auch die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzuwarten, für die die EG-Kommission die Erarbeitung von Vorschlägen in Aussicht gestellt hat.

11. Sind der Bundesregierung aussagekräftige Nachweismethoden für die radioaktive Belastung von Lebensmitteln bekannt, und wo finden diese Methoden noch keine Anwendung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung? Welche Verbesserungen werden angestrebt?

Die amtlichen Meßstellen zur Kontrolle des Gehaltes an radioaktiven Stoffen in Lebensmitteln verwenden geeignete Nachweismethoden. Meßanleitungen für solche Nachweismethoden werden z. B. von den Leitstellen zur Überwachung der Umweltradioaktivität herausgegeben. Diese Methoden werden in der Lebensmittelüberwachung allgemein angewandt. Verbesserungen der Nachweismethoden im Rahmen des Fortschritts von Wissenschaft und Technik werden in diese Meßanleitungen laufend eingearbeitet. Es ist beabsichtigt, bei der nächsten Ergänzung der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ein entsprechendes Hinweisblatt aufzunehmen.

12. Ist die Bundesregierung bereit, Änderungen des Lebensmittelrechts einzubringen, durch die eine drastische Reduzierung von chemischen Zusatzstoffen in Lebensmitteln erreicht wird?

Durch das im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz enthaltene generelle Zusatzstoffverbot mit Erlaubnisvorbehalt (§§ 11 und 12 LMBG) ist die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln einem strengen Regime unterworfen. Danach ist es grundsätzlich verboten, bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, nicht zugelassene Zusatzstoffe zu verwenden. Die Zulassung von Zusatzstoffen bedarf der Zulassung durch Rechtsverordnung. Zusatzstoffe dürfen nur zugelassen werden, soweit es unter Berücksichtigung technologischer, ernährungsphysiologischer und diätetischer Erfordernisse mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist. Die Bundesregierung hat die Zulassung von Zusatzstoffen seit jeher zurückhaltend gehandhabt. Diese Haltung verfolgt die Bundesregierung auch bei den Verhandlungen im Rahmen der Rechtsangleichung der Gemeinschaft.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage und der bei der Zulassung von Zusatzstoffen geübten Praxis, besteht kein Anlaß für eine „drastische Reduzierung der Lebensmittelzusatzstoffe“. Soweit es sich in einzelnen Bereichen als notwendig erweisen sollte, die Zulassung von Zusatzstoffen zurückzunehmen oder zu beschränken, wird die Bundesregierung dies selbstverständlich veranlassen.

13. Wird sich die Bundesregierung für eine offene Kennzeichnung der Zusatzstoffe und eine Auflösung der Klassennamen in allgemein verständliche Verbraucherinformationen einsetzen?

Die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel ist in der EG-Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG vom 18. Dezember 1978 gemeinschaftsrechtlich geregelt. Hinsichtlich der Kenntlichmachung von Zusatzstoffen, die grundsätzlich im Rahmen des vorgeschriebenen Zutatenverzeichnisses erfolgt, enthält Artikel 6 Abs. 5 Buchstabe b dieser Richtlinie den Grundsatz, daß Zusatzstoffe, die zu einer der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Klassen gehören, mit dem Namen der Klasse bezeichnet werden, dem der spezifische Name des Stoffes oder die EWG-Nummer zu folgen hat. Andere Zusatzstoffe müssen mit ihrer Verkehrsbezeichnung angegeben werden. In den Inkrafttretens- und Übergangsregelungen der Etikettierungsrichtlinie ist den Mitgliedstaaten vorübergehend die Befugnis eingeräumt worden, bei den zu einer der Klassen gehörenden Zusatzstoffen lediglich die Angabe des Klassennamens vorzuschreiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Umsetzung der Etikettierungsrichtlinie in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LMKV), um bei der Einführung des für die Bundesrepublik Deutschland neuen Zutatenverzeichnisses zunächst gewisse Erleichterungen zu schaffen.

Die EG-Kommission hat nunmehr dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Etikettierungsrichtlinie zugeleitet. Danach soll künftig die Ausnahmemöglichkeit für die Kennzeichnung der Zusatzstoffe, die zu einer in der Richtlinie genannten Klasse gehören, entfallen. Die Bundesregierung stimmt dem grundsätzlich zu, da die in der Etikettierungsrichtlinie vorgesehene Kennzeichnung von Zusatzstoffen unter Angabe auch der spezifischen Bezeichnung oder der EHS-Nummer der Stoffe die umfassende Information des Verbrauchers über die einzelnen zugesetzten Stoffe gewährleistet. Außerdem wird der Wegfall der Ausnahmemöglichkeiten zu einer weiteren Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Gemeinschaft auf diesem Gebiet beitragen. Allerdings sollte es den Beratungen im Rat vorbehalten bleiben, ob für bestimmte Zusatzstoffe die Angabe des Klassennamens als ausreichend angesehen wird.

14. Wird die Bundesregierung die Vorschläge aufgreifen, die eine Ausweitung der Nachweispflicht der Hersteller, daß bestimmte gefährliche Stoffe nicht verwendet wurden (z. B. Einführung eines Gesundheitspasses bei Tieren), zum Ziel haben?

Grundsätzlich soll, soweit möglich, die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen werden, in den Erzeugerbetrieb vorverlagert werden, um z. B. Hinweise auf die unzulässige oder unsachgemäße Anwendung von Tierarzneimitteln zu erhalten. Zur Kontrolle des Einsatzes von Tierarzneimitteln unterliegt der Tierhalter schon heute bestimmten Nachweispflichten über den Erwerb der in seinem Besitz befindlichen Tierarzneimittel.

Die durch die Fleischhygiene-Verordnung nunmehr vorgesehene Kennzeichnungsregelung für Schlachttiere läßt eine Rückverfolgung bei Beanstandungen bis in den Erzeugerbetrieb zu. Dadurch kann der Tierarzneimittelmißbrauch an die Quelle zurückverfolgt werden mit der Wirkung, daß der illegale Einsatz von Arzneimitteln eingedämmt wird. Bei einem Erzeugerbetrieb, der sich permanent tierärztlich überwachen läßt, kann die zuständige Behörde von Stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen bei der Schlachtung absehen, wenn die Untersuchungsergebnisse aus diesem Herkunftsbetrieb dies zulassen. Durch diese vorgelagerten Untersuchungen werden zukünftig die Schlachttiere noch besser auf mögliche Rückstände hin überwacht werden können.

15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die produktionsbegleitenden Lebensmittelkontrollen beim Erzeuger oder Hersteller auszuweiten?

Wie in der Antwort auf Frage II Nr. 1 ausgeführt, ist es schon heute allgemeine Praxis der Lebensmittelüberwachung, Lebensmittel- und Betriebskontrollen bei

den Herstellern von Lebensmitteln und in bestimmten Bereichen auch bei Erzeugern vorzunehmen, weil damit Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften schon an der Quelle begegnet werden kann. Die vorzugsweise Kontrolle in den Herstellerbetrieben ist in den Durchführungsgesetzen und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zum Teil ausdrücklich vorgeschrieben. Eine weitere Intensivierung der Kontrolle in den Betrieben der Gewinnung und Herstellung von Lebensmitteln wird befürwortet.

Allerdings muß im Interesse eines umfassenden Verbraucherschutzes auch eine Kontrolle auf der Ebene des Handels erfolgen, da Lebensmittel auch nach der Abgabe durch den Hersteller auf ihrem Weg zum Verbraucher vielfältigen negativen Beeinflussungen ausgesetzt sein können.

16. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß die jetzt zurückgehaltenen radioaktiv belasteten Lebensmittel nicht später unkontrolliert in verarbeiteter oder vermischter Form auf den Markt kommen?
17. Wie würde der Verbraucher informiert, daß es sich um vormals belastete Lebensmittel handelt?

Wegen des Zusammenhangs werden die Fragen 16 und 17 zusammen beantwortet.

Durch die Verordnung des Rates der EWG Nr. 1707/86 vom 31. Mai 1986 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl sind für Lebensmittel, die aus Drittländern in die Gemeinschaft verbracht werden, aus Gründen der Minimierung einer möglicherweise gegebenen Belastung mit radioaktiven Stoffen für Cäsium 134 und 137 bestimmte Höchstmengen festgesetzt worden. Die Geltungsdauer dieser Verordnung, die zunächst bis zum 30. September 1986 befristet war, ist bis zum 28. Februar 1987 verlängert worden. Aufgrund dieser Verordnung dürfen Lebensmittel mit Ursprung aus Drittländern nur nach Freigabe durch die amtliche Lebensmittelüberwachung in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich Lebensmittel mit überhöhten Gehalten an Cäsium 134 und 137 aus Drittländern in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Verkehr sind.

Für Lebensmittel mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland oder mit Ursprung in der Gemeinschaft hat die Strahlenschutzkommission, auf deren Bewertung sich die Bundesregierung bei ihren Maßnahmen gestützt hat, die Festlegung der in der Gemeinschaft für Drittlandimporte festgesetzten Höchstmengen oder anderer Werte nicht für erforderlich gehalten, da im allgemeinen Lebensmittel mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland noch unter den für Drittlandimporte zugelassenen Höchstmengen liegen. Dies gilt auch für Lebensmittel mit Ursprung in der Gemeinschaft. Gleichwohl werden auch die im Inland erzeugten Lebensmittel und Lebensmittel mit Ursprung in der Gemeinschaft auf radioaktive Stoffe untersucht. Die

amtliche Lebensmittelüberwachung kann, sofern sie überhöhte Mengen an radioaktiven Stoffen feststellt, aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlichen Maßnahmen treffen.

Soweit sich belastete Lebensmittel in staatlichen Lagern befinden, hat die Bundesregierung Vorsorge getroffen, daß nur solche Erzeugnisse auf den Markt kommen, bei denen die vorgesehenen Höchstwerte nicht überschritten werden.

Ein Bedürfnis für eine Kenntlichmachung von Lebensmitteln in bezug auf eine Strahlenbelastung wird daher nicht gesehen.

18. Was hat die Bundesregierung getan, um die große Zahl mikrobiologisch bedingter, insbesondere durch Salmonellen verursachter Erkrankungen durch Lebensmittel (siehe Ernährungsbericht 1984) zu reduzieren?

Grundlage der Bekämpfung mikrobiell bedingter Lebensmittelerkrankungen, insbesondere durch Salmonellen, sind für die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder und für die Bundesregierung das Votum des Bundesgesundheitsrates vom Mai 1985 sowie die Ergebnisse mehrerer Forschungsvorhaben. Danach kommt der Verbesserung der Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln, insbesondere im Bereich der Küchenhygiene, besondere Bedeutung zu. Neben einer intensiven Überwachung werden die in der Lebensmittelwirtschaft tätigen Personen wie auch die Verbraucher durch eine verstärkte Aufklärung so unterrichtet, daß sie für die erforderliche Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln mehr Verständnis aufbringen.

Die durch Salmonellose bedingten Erkrankungen sind vom Jahre 1980 von 48 537 auf 31 779 im Jahre 1984 und die Zahl der Todesfälle entsprechend von 117 auf 54 zurückgegangen. Daraus folgt, daß der von den zuständigen Behörden der Länder und der Bundesregierung beschrittene Weg richtig ist. Eine weitere Verstärkung der Maßnahmen läßt hoffen, daß diese Erkrankungsfälle in den kommenden Jahren noch weiter gesenkt werden können.

Parallel zu den nationalen Maßnahmen waren auch auf Gemeinschaftsebene die Bemühungen um eine Verbesserung des Hygieneschutzes erfolgreich. Da ein erheblicher Anteil der in der Bundesrepublik verbrauchten Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten der EG stammt, hat die Bundesregierung sich darum bemüht, daß nicht nur EG-einheitliche Hygieneanforderungen für bestimmte Lebensmittel in Richtlinien festgelegt, sondern auch die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch Beamte der EG-Kommission überwacht werden. Die EG-Kommission hat nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung auch die Überwachung der Fleischlieferbetriebe in Drittstaaten durch ihre Sachverständigen übernommen.

Damit ist auf einem weiteren zur Verhütung von Lebensmittelinfektionen außerordentlich wichtigen Gebiet eine umfassende vorbeugende Überwachung verwirklicht worden.

Besonders für den kritischen Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft – wie Fleisch, Geflügelfleisch und Milch – sind in den vergangenen Jahren im Gemeinschaftsrecht umfassende Hygieneregelungen getroffen oder weiter entwickelt worden. Zur Zeit werden Richtlinien für Eiprodukte und für Fisch zur Vorbeugung gegen Lebensmittelinfektionen erarbeitet.

19. Sind die festgestellten Mißstände dadurch mitverursacht, daß die Bundesländer notwendige Verbesserungen ihrer Hygieneverordnungen mit Rücksicht auf frühere Absichtserklärungen der Bundesregierung, bald eine bundeseinheitliche Verordnung zu erlassen, bisher zurückgestellt haben?

Nach den letzten Erhebungen läßt sich ein deutlicher Rückgang der Erkrankungs- und Todesfälle durch Lebensmittelinfektionen, insbesondere durch Salmonellen, feststellen. Der Rückgang der Erkrankungsfälle ist im wesentlichen durch eine Unterbrechung der Infektionskette, durch die Verbesserung der Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln sowie durch eine intensive Aufklärung über die Infektionswege erreicht worden.

Dies zeigt, daß auf dem kritischen Gebiet der Fleischhygiene die rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der Lebensmittelvergiftungen vorhanden sind und daß die zuständigen Behörden der Länder diese bestehenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen wirkungsvoll anwenden. Dies wird auch dadurch deutlich, daß hygienische Beanstandungen in aller Regel von den Behörden aufgedeckt und mit den vorhandenen Rechtsvorschriften durchaus wirkungsvoll bekämpft werden. Von Mißständen, wie sie in der Frage unterstellt werden, kann keine Rede sein.

20. Wird die Bundesregierung der gemeinsamen Aufforderung aller für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 9./10. Oktober 1985, noch im Jahr 1986 den Entwurf einer Bundeshygieneverordnung vorzulegen, weil

- die in einem Schreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 26. Februar 1985 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg vorgebrachten Ablehnungsgründe aus Sicht der Länder sachlich nicht überzeugen,
- diese Argumente im Widerspruch stehen zu den Überlegungen, die bei der Lebensmittelrechtsreform zu der Festlegung differenzierter Ermächtigungen für den Bund und für die Länder in den §§ 9, 10 und 19 des Lebensmit-

tel- und Bedarfsgegenständegesetzes geführt haben,

- eine bundeseinheitliche Hygieneverordnung, die einfache, klare und überschaubare Regelungen enthält und sicherstellt, daß vergleichbare Tatbestände gleichermaßen geregelt werden, einen erheblichen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten kann,
- die von der Bundesregierung als Alternative vorgeschlagenen vertikalen Einzellösungen wegen der heutigen, produktübergreifenden Herstellungs- und Vermarktungsbedingungen für die Wirtschaft und für die Lebensmittelüberwachung zu Unsicherheiten und damit zu einem unzureichenden vorbeugenden Gesundheitsschutz der Verbraucher führen,

folgen, oder hält sie weiter an ihrer ablehnenden Haltung fest?

Die Bundesregierung verhält sich keineswegs ablehnend gegenüber der Schaffung einheitlicher lebensmittelhygienischer Regelungen. Sie muß sich in ihrem Handeln jedoch an den Gegebenheiten orientieren, die durch die Entwicklung des gemeinsamen Binnenmarktes vorgegeben sind.

Die Bundesregierung ist mit den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern und Senatoren der Länder der Auffassung, daß die hygienischen Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln im erforderlichen Ausmaß durch entsprechende Regelungen festgelegt und dem jeweiligen Stand der Entwicklung angepaßt sein müssen. Sie sollen dabei einfach, klar und überschaubar sein. Andererseits müssen die Regelungen aber so differenziert und der Art der verschiedenen Lebensmittel angepaßt sein, daß sie im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wirksam werden können.

Bei der Frage, ob die erforderlichen Regelungen in einer bundeseinheitlichen Lebensmittelhygiene-Verordnung oder durch vertikale Einzellösungen für bestimmte Erzeugnisse getroffen werden sollen, kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß lebensmittelhygienische Regelungen – wie zu Frage 19 ausgeführt – in zunehmendem Maße Gegenstand gemeinschaftsrechtlicher vertikaler Vorschriften für einzelne Erzeugnisse sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob bundeseinheitliche Lebensmittelhygieneregelungen in einer oder in mehreren Verordnungen niedergelegt werden müssen, ist weiterhin zu berücksichtigen, daß der Anteil der Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten zur Versorgung des deutschen Verbrauchers sehr bedeutungsvoll ist und ständig zunimmt. In noch stärkerem Maße steigen die Lieferungen deutscher Lebensmittel in andere EG-Mitgliedstaaten. Für diesen Warenverkehr, insbesondere für die Sicherung des Verbraucherschutzes, sind gemeinschaftsrechtliche Vorschriften unabdingbar. Dies hat auch der Bundesrat in seinem Beschluß vom 14. März 1986 (Bundesrats-Drucksache 35/86) besonders betont. Bundeseinheitliche Vorschriften sollten deshalb sinnvollerweise nur parallel mit EG-Regelungen entwickelt werden. Sie sollten inhaltlich auch nicht von diesen abweichen, damit zwischen EG-Regelungen und nationalen Regelungen kein Hygienegefälle entsteht.

Die EG-Regelungen sind nach Lebensmittelgruppen geordnet. Sie enthalten die hygienischen Anforderungen vom Gewinnen über das Behandeln zum Teil bis zur Abgabe an den Verbraucher. Die in hygienischer Hinsicht wichtigsten Teilgebiete sind bereits erfaßt, wie z. B. Fleisch einschließlich Geflügelfleisch und seit Mitte des letzten Jahres auch das Gebiet der Milchhygiene. Weitere wichtige Teilgebiete sind in Bearbeitung wie die Fischhygiene und Regelungen für den Bereich der Eiprodukte. Die Bundesregierung arbeitet auf diesen Sektoren in Brüssel intensiv mit und bereitet gleichzeitig eine reibungslose Übernahme in nationales Recht vor. Der weiteren Verbesserung und Bundeseinheitlichkeit dienen auch die jetzt eingeleiteten Arbeiten zur Festlegung hygienischer Anforderungen an bestimmte Räume, Einrichtungen und Gegenstände für den Lebensmittelbereich im Rahmen von DIN-Normen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß bereits bei der Konstruktion und Herstellung von Gegenständen, Geräten und Maschinen für Lebensmittelbetriebe der Hygienegedanke nachhaltig berücksichtigt wird.

Ob und in welcher Weise ergänzend zu den auch von den Ländern akzeptierten bzw. befürworteten Regelungen wie der Fleischhygiene-Verordnung und einer Lebensmittel-Transportbehälter-Verordnung sowie DIN-Normen bundeseinheitlich weitere übergreifende Hygieneregelungen geschaffen werden sollen, ist inzwischen mit den Ländern erörtert worden. Bei diesem Gespräch auf Fachebene bestanden hinsichtlich der Ziele keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten.

III. Verbesserung von Ausbildung und Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure

1. Aus welchen Ausbildungsberufen bzw. früheren Tätigkeiten setzen sich heute in erster Linie die Mitarbeiter der amtlichen Lebensmittelüberwachung zusammen?

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist nach § 41 Abs. 2 LMBG durch fachlich ausgebildete Personen durchzuführen. Dies sind neben den wissenschaftlich ausgebildeten Personen bestimmter Fachrichtungen – in der Regel Lebensmittelchemiker, Tierärzte und Ärzte – auch die Lebensmittelkontrolleure.

Die fachlichen Anforderungen an die Lebensmittelkontrolleure sind in der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) geregelt. Danach kann als Lebensmittelkontrolleur eingesetzt werden, wer eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine mindestens 2jährige praktische Tätigkeit in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen vermittelt, im Polizeivollzugsdienst oder im Dienst der allgemeinen Verwaltung sowie den erfolgreichen Abschluß eines Lehrgangs

nachweist. Die näheren Vorschriften, insbesondere über den Lehrgang und die Prüfung der Lebensmittelkontrolleure erlassen die zuständigen obersten Landesbehörden. Nach Auskunft der Bundesländer nehmen an den Lehrgängen insbesondere Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung im Lebensmittelhandwerk, z.B. als Koch, Bäcker oder Fleischer, aber auch Personen mit einem sonstigen zum Lebensmittelhandwerk rechnenden Berufsabschluß oder Einzelhandelskaufleute teil. Auch das vor dem Erlaß der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung eingestellte Personal wurde bereits nach ähnlichen wie den heute vorgeschriebenen Kriterien ausgewählt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tätigkeit von Lebensmittelkontrolleuren als Gutachter für die Lebensmittelindustrie, und wird sie sich für einheitliche Regelungen in diesem Bereich einsetzen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Personen, die die fachlichen Anforderungen nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung erfüllen und als Lebensmittelkontrolleure tätig sind, zugleich als Gutachter für die Lebensmittelindustrie arbeiten.

Sofern mit der vorliegenden Frage gutachterliche oder beratende Tätigkeiten für die Lebensmittelindustrie von in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelchemikern oder Tierärzten angesprochen werden sollen, sind die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts für den öffentlichen Dienst zu beachten. Grundsätzlich ist eine privatrechtliche Gutachtertätigkeit nur dann zulässig, wenn hierdurch kein Interessenkonflikt mit der hauptberuflichen Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung entsteht. Dieser Gesichtspunkt ist auch entscheidend dafür, ob die hauptamtlich tätigen Sachverständigen für eine Zulassung als private Sachverständige, die als sogenannte Gegengutachter zur Untersuchung der im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung zurückgelassenen Gegenproben befugt sind, in Betracht gezogen werden können. Die für die Zulassung privater Sachverständiger bestehenden landesrechtlichen Vorschriften schließen dies zum Teil ausdrücklich aus, im übrigen aber besteht – wie eine Umfrage bei den obersten Landesgesundheitsbehörden ergeben hat – in allen Ländern eine entsprechende Praxis. Daher ist nach Auffassung der Bundesregierung zur Zeit kein zwingendes Bedürfnis für eine auf die Ermächtigung des § 44 Nr.1 Buchstabe b LMBG zu stützende Rechtsverordnung zu erkennen.

3. Was hat die Bundesregierung, ggf. gemeinsam mit den Landesregierungen, getan, damit die Qualifikation der Lebensmittelkontrolleure den ständig gewachsenen Anforderungen gerecht werden kann?

Die Bundesregierung hat in der auf § 41 Abs. 2 Satz 2 LMBG gestützten Lebensmittelkontrolleur-Verordnung die Anforderungen an die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Lebensmittelkontrolleur und den Anforderungsnachweis hierfür, der insbesondere im erfolgreichen Abschluß eines Lehrgangs besteht, festgelegt, sowie Rahmenvorschriften über den Lehrgang und die dort zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten erlassen. Ferner sieht die Verordnung vor, daß die Lebensmittelkontrolleure mindestens alle drei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen, die dazu dienen, die Kenntnisse der Lebensmittelkontrolleure zu erweitern und ihnen neue Erkenntnisse und Entwicklungen zu vermitteln.

Die näheren Einzelheiten über Lehrgang, Prüfung und Fortbildung sind von den zuständigen obersten Landesbehörden zu regeln. Es ist somit Sache der Länder, dabei den sich fortentwickelnden Anforderungen, die die Praxis der Lebensmittelüberwachung stellt, Rechnung zu tragen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung messen die Bundesländer neben der Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure auch ihrer Fortbildung große Bedeutung bei. Es finden häufige Fortbildungskurse statt, die nach Auskunft aus den Bundesländern von den Betroffenen nicht nur im vorgeschriebenen 3-Jahresturnus, sondern zum Teil häufiger genutzt werden. Die Fortbildungsveranstaltungen werden durch die von sieben Bundesländern gemeinsam getragene Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf oder durch einzelne Bundesländer gesondert durchgeführt. Die Themen für die Veranstaltungen werden mit den Überwachungsbehörden und mit den Interessenvertretern der Lebensmittelkontrolleure weitgehend abgestimmt, wobei auch Wünsche aus dem Kreis der Betroffenen berücksichtigt werden.

Im übrigen führen auch die Berufsverbände der Lebensmittelkontrolleure Fortbildungsmaßnahmen auf Landes- und Bundesebene durch.

4. Wird die Bundesregierung für die Lebensmittelkontrolleure einen geordneten Ausbildungsberuf schaffen?

Die Lebensmittelkontrolleur-Verordnung, in der die Anforderungen an die Befähigung der Lebensmittelkontrolleure zur Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Rahmenvorschriften die Voraussetzungen für den Befähigungsnachweis und die Fortbildung geregelt sind, hat sich bewährt. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, für Lebensmittelkontrolleure einen Ausbildungsberuf zu schaffen.

IV. Rechtsgrundlagen der Lebensmittelkontrolle

1. Was hat die Bundesregierung veranlaßt, um die Transparenz des Lebensmittelrechts – das mit

über 200 Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsrichtlinien nicht mehr überschaubar ist – zu verbessern?

Das Ziel, den Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln in möglichst umfassender Weise zu schützen, hat zweifellos zu einer starken Regelungsdichte auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts geführt.

Das Lebensmittelrecht ist jedoch seit dem Erlass des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts im Jahre 1974, das auch der Bereinigung dieses Rechtsgebietes diente, unter verschiedenen Gesichtspunkten überarbeitet und dabei vereinfacht worden. Bei diesen Arbeiten wurden bereits auch Vorschläge der auf der Ebene der Bundesländer gebildeten Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten und der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Veterinärbeamten „Transparenz des Lebensmittelrechts“ berücksichtigt.

Im Zuge der Entbürokratisierung, die sich diese Bundesregierung als eine Schwerpunktaufgabe gestellt hat, ist das Lebensmittelrecht erneut auf Möglichkeiten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung überprüft worden. Bei diesen Überprüfungen haben Anregungen von Seiten der Bundesländer, einschließlich der Arbeitsgruppe „Transparenz des Lebensmittelrechts“ sowie Vorschläge der beim Bundesminister des Innern eingerichteten Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes sowie Anregungen der betroffenen Wirtschaftskreise Berücksichtigung gefunden.

Inzwischen sind eine Reihe von Entbürokratisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zum Abschluß gebracht worden, mit denen sowohl Einzelvorschriften als auch ganze Rechtsverordnungen aufgehoben oder vereinfacht worden sind. In diesem Zusammenhang ist z.B. die Erste Verordnung zur Bereinigung des Lebensmittelrechts zu erwähnen, ferner sind Vereinfachungen in den Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln und der Nährwertkennzeichnung herbeigeführt worden. Mit dem in diesem Jahr verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und mit der Fleischhygieneverordnung hat die Bundesregierung durch erhebliche Straffungen und Vereinfachungen die Übersichtlichkeit der Rechtsvorschriften auch in diesem Bereich hergestellt. Es ist vorgesehen, nach und nach im Zusammenhang mit Änderungen des Lebensmittelrechts, die aus sachlichen Gründen notwendig werden, weitere Rechtsvereinfachungen vorzunehmen.

Die Bundesregierung hat sich auch im Rahmen der Rechtsangleichungsarbeiten in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dafür eingesetzt, daß überflüssige Regelungen und Regelungen, die unnötigen bürokratischen Aufwand hätten verursachen können, unterblieben sind. Sie wird dieses Ziel auch in Zukunft weiter verfolgen, damit nicht auf dem Umweg über das Gemeinschaftsrecht die Bemühungen des nationalen Gesetzgebers unterlaufen werden.

2. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll und notwendig, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in einem „Buch“ zusammenzufassen, u. a. im Hinblick auf die Ausbildung der Lebensmittelkontrollen und eine einfachere Anwendungspraxis?

Die wesentlichen Gesetze – insbesondere das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz und das Weingesetz – beziehen sich auf unterschiedliche Anwendungsbereiche, die wegen der jeweils gegebenen besonderen Verhältnisse spezielle Rechtsvorschriften erfordern. Bei einer Zusammenfassung dieser Gesetze in einem „Gesetzbuch“, vergleichbar etwa dem Baugesetzbuch, müßten für die unterschiedlichen Regelungsbereiche nach wie vor jeweils eigenständige Rechtsvorschriften erhalten bleiben.

Insoweit würde also eine Zusammenfassung der Rechtsvorschriften in einem „Buch“ zu keinen Vereinfachungen im Sinne der Frage führen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei lebensmittelrechtlichen Verstößen unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit zu fördern?

Bereits aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen ist – unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte – eine größtmögliche Einheitlichkeit der Rechtssprechung bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften durch folgende prozessuale Regelungen gewährleistet:

Will ein Oberlandesgericht in einer Strafsache bei seiner Entscheidung über die Revision gegen ein mit der Berufung nicht anfechtbares Urteil des Strafrichters oder gegen ein Berufungsurteil der kleinen oder großen Strafkammer von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweichen, so hat es die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen (§ 121 Abs. 2 GVG).

In Bußgeldverfahren haben die Oberlandesgerichte ebenfalls die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen, wenn sie eine Rechtsfrage abweichend von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs beurteilen (§ 79 Abs. 3 OWiG). Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist im übrigen in Bußgeldverfahren trotz der Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf eine bestimmte Beschwerdesumme gewahrt. In den Fällen, in denen die Beschwerdesumme nicht erreicht ist, wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 80 Abs. 1 OWiG).

In der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat das Obergerverwaltungsgericht die Revision gegen sein Urteil an das Bundesverwaltungsgericht zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung

beruht (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO). Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden (§ 132 Abs. 3 Satz 1 VwGO), über die, wenn ihr nicht abgeholfen wird, das Bundesverwaltungsgericht entscheidet (§ 132 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Bundesregierung sieht in den genannten Bereichen der prozessualen Vorschriften nicht die Notwendigkeit für Gesetzesänderungen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung.

4. Hält die Bundesregierung eine Verschärfung der Straf- und Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen das Lebensmittelrecht für angezeigt?

Die Bundesregierung hält eine Verschärfung der geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittelrechts nicht für angezeigt, da gerade nach den auf dem Gebiet des Lebensmittelstrafrechts vorliegenden Erfahrungen schärfere Strafandrohungen im Verhältnis zu geringeren Sanktionen ein „weniger“ bedeuten. Aus diesem Grunde ist mit dem im Jahre 1974 verabschiedeten Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, das bis dahin geltende strengere Lebensmittelstrafrecht umgestaltet worden. Während der Geltung der im früheren Lebensmittelgesetz enthaltenen Strafvorschriften sind Verfahren häufig wegen einer als unverhältnismäßig empfundenen Strafandrohung nach § 153 StPO eingestellt worden. Deshalb sind im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz die Ordnungsvorschriften weitgehend entkriminalisiert worden und die Straftatbestände dem Unrechtsgehalt des Verstoßes entsprechend abgeschichtet worden. Die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften sehen auch für schwere Verstöße angemessene Strafandrohungen vor. Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes ermöglichen eine weit wirksamere Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften als strengere Regelungen und dienen damit dem Verbraucherschutz.

5. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, über die bisher nach dem Gesetz bestehenden Möglichkeiten hinaus bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht erzielte Gewinne abzuschöpfen?

Die Frage der Abschöpfung der durch Straftaten erzielten Gewinne hat – außer im Weinrecht – auch in anderen als den dem Lebensmittelrecht zuzuordnenden Bereichen eine Rolle gespielt. Wie die Bundesregierung in ihrem „Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems“ vom 7. Juli 1986 (Drucksache 10/5828) unter Nummer 2.11 ausgeführt hat, wird deshalb im Bundesministerium der Justiz zur Zeit geprüft, inwieweit die Regelungen der §§ 73 ff. StGB, aufgrund derer die aus rechtswidrigen Taten

erlangten Vorteile für verfallen erklärt werden können, geeignet sind, die Abschöpfung durch Straftaten erlangter Gewinne zu ermöglichen, ohne daß die Ersatzansprüche von Geschädigten beeinträchtigt werden. Auf die dazu gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Zur Abschöpfung von Gewinnen bei Ordnungswidrigkeiten des Lebensmittelrechts werden die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten für ausreichend gehalten: Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zusätzlich zu dieser Regelung, die es ermöglicht, beim Täter einer Ordnungswidrigkeit den Gewinn abzuschöpfen, ist im Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eine besondere Vorschrift über den Verfall von Vermögensvorteilen aufgenommen worden, die es ermöglicht, den Verfall in den Fällen anzuordnen, in denen der Vermögensvorteil einem anderen als dem Täter einer Ordnungswidrigkeit zugeflossen ist, sowie auch dann, wenn der Täter zwar rechtswidrig, aber nicht vorwerfbar gehandelt hat (§ 29 a OWiG). Die gesetzliche Regelung läßt danach bei Ordnungswidrigkeiten des Lebensmittelrechts in umfassender Weise eine Gewinnabschöpfung zu.

6. Bei welchen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht gibt es eine Informationspflicht der Behörden gegenüber den Staatsanwaltschaften, und sind hier Verbesserungen notwendig?

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und der Strafprozeßordnung.

Aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich die Verwaltungsbehörde zuständig. Nach § 41 Abs. 1 OWiG gibt die Verwaltungsbehörde Sachen an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist. Aufgrund dieser Regelung haben Lebensmittelüberwachungsbehörden, wenn sich im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit Anhaltspunkte z.B. für eine Straftat nach den §§ 51 und 52 LMBG ergeben, diese Angelegenheiten an die Staatsanwaltschaft zu übergeben. Verbesserungsnotwendigkeiten insoweit bestehen nicht.

7. Hält die Bundesregierung das Angebot für Richter, Staatsanwaltschaften und Polizei, sich im Nebenstrafrecht (wie dem Lebensmittelrecht) fortzubilden, für ausreichend?

Im Interesse einer effizienten Durchsetzung der zum Schutze der Verbraucher erlassenen Rechtsvorschriften

ten machen sich die mit Anwendung des Lebensmittelrechts befaßten Richter und Staatsanwälte mit diesem Rechtsgebiet vertraut.

An der Deutschen Richterakademie finden im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte auch Lehrgänge über Fragen des Nebenstrafrechts und speziell des Lebensmittelrechts statt. So ist vom 24. bis zum 30. August dieses Jahres eine Tagung zum Thema „Nebenstrafrecht“ abgehalten worden und wird vom 18. bis zum 27. November 1987 eine Tagung zum Thema „Aktuelle Fragen des Lebensmittelrechts“ durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden in einzelnen Bundesländern regelmäßig in Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Lebensmittelrechts zuständigen obersten Landesbehörden und den Justizministerien Veranstaltungen durchgeführt, die der Fortbildung der Richter und der Vertreter der Strafverfolgungsbehörden speziell auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts dienen. Aus der Sicht der Bundesregierung wäre eine Intensivierung dieser Bemühungen in den Bundesländern zu begrüßen.

Den Beamten des Bundeskriminalamtes und des Bundesgrenzschutzes wird im Rahmen ihrer Laufbahnausbildung das notwendige Basiswissen auf allen für ihre späteren Tätigkeiten relevanten Wissensgebieten – dazu gehört auch das Nebenstrafrecht – vermittelt. Im Rahmen der Fortbildung, insbesondere durch die Polizeiführungsakademie wird dieses Wissen laufend vertieft. Die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz fällt in den Verantwortungsbereich der Länder.

V. Unabhängige Verbraucherinformationen

1. Befürwortet die Bundesregierung eine sofortige Informationspflicht der Behörden in Presse, Funk und Fernsehen bei Verdacht auf eine gesundheitliche Gefährdung durch Lebensmittel?

Die zwischen Bund und Ländern vereinbarten „Allgemeinen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Bundesgesundheitsamt in Dringlichkeitsfällen“ sehen die Information oder Warnung der Öffentlichkeit über die Medien vor, wenn Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung gegeben sind. Nach diesen Grundsätzen wird die Bevölkerung über Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel unterrichtet.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung und was hat sie veranlaßt, um eine einheitlichere

und besser koordinierte Informationspolitik der Behörden bei erheblichen Gefährdungen der Bevölkerung, wie zuletzt bei der Strahlenbelastung unserer Lebensmittel nach dem Kernreaktorunfall, sicherzustellen?

Eine einheitliche und koordinierte Informationspolitik bei großflächigen Gefährdungslagen setzt voraus, daß die Gewinnung und Auswertung entscheidungsrelevanter Informationen sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung nach einheitlichen Maßstäben und zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verfahren vorgenommen werden. Die für die Gefahrenabwehr zuständigen Länder haben ihre Bereitschaft erklärt, diese Voraussetzungen zusammen mit dem Bund zu schaffen. Dazu gehört auch die Errichtung einer Koordinierungsstelle auf Bundesebene, über die im Grundsatz Einvernehmen besteht. Dieser Stelle soll auch die Harmonisierung der Informationspolitik obliegen. Die erforderlichen kommunikationstechnischen Mittel sind vorhanden. Die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen sind in dem Entwurf des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vorgesehen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, der Bevölkerung klare und einheitliche Verhaltenshinweise zu geben zu den kurzfristigen und langfristigen Risiken radioaktiv belasteter Lebensmittel?

Die Bundesregierung hat die Öffentlichkeit entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand über die Folgen des Unfalls von Tschernobyl unterrichtet und hat dabei, soweit dies geboten war, auch Verhaltenshinweise gegeben. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat im Auftrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ein Faltblatt mit dem Titel „Nach Tschernobyl, Antworten auf 21 Fragen“ herausgegeben, in dem zu den Fragen und Problemen Stellung genommen worden ist, die die Öffentlichkeit nach dem Unfall am meisten interessieren. Die Bundesregierung würde auch in Zukunft Empfehlungen für Verhaltensweisen aussprechen, wenn sich dies als notwendig herausstellen sollte.

4. Was hat die Bundesregierung getan, damit die Verbraucher mehr anbieterunabhängige Informationen über die Qualität unserer Lebensmittel erhalten?

Die Bundesregierung fördert seit vielen Jahren die Verbraucheraufklärung im Ernährungsbereich durch anbieterunabhängige Institutionen. Soweit Verbraucherinstitutionen und -organisationen hierfür Projektfördermittel aus dem Haushaltsplan des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhalten, wird aus den Berichten der entsprechenden Zuwendungsempfänger deutlich, daß die Verbrau-

cheraufklärung über die Qualität von Lebensmitteln einen deutlichen Arbeitsschwerpunkt bildet. Neben grundlegender Information über die Qualität einzelner Lebensmittel werden auch aktuelle Qualitätsprobleme angesprochen. Das Schwergewicht dieser Aufklärungsarbeit wird von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung, entsprechend dem jeweils aktuellen Informationsbedürfnis der Verbraucher, gesetzt.

Dies gilt auch für den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bezuschußten Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e.V., der satzungsmäßig bundesweit und anbieterunabhängig über Film, Funk und Fernsehen, Presse- und Multiplikatorendienste sowie verschiedene Printmedien objektive Informationen über die Qualität von Lebensmitteln verbreitet.

5. Ist die Bundesregierung insbesondere bereit, den unabhängigen Verbraucherorganisationen und -institutionen für diesen Zweck zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr für Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher (ohne Sondermaßnahmen zur Energieberatung) Haushaltsmittel in Höhe von rd. 36,5 Millionen DM eingesetzt. Davon entfallen rd. 34,5 Millionen DM auf solche Verbraucherinstitutionen und -organisationen, die bisher schon in erheblichem Umfang über Fragen aus den Bereichen Ernährung und Gesundheit informieren.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung dieses Teilbereiches der Verbraucherinformation bewußt. Sie ist jedoch auch der Überzeugung, daß die Höhe der Zuwendungen ausreichend ist, um eine umfassende Verbraucherinformation zu gewährleisten. Eine Einflußnahme auf die Verbrauchereinrichtungen, ihre Arbeit in bestimmten Aufgabengebieten zu intensivieren oder darauf zu konzentrieren, lehnt sie allerdings ab. Auch die öffentlich geförderten Verbraucherorganisationen sollen eigenverantwortlich entscheiden, wo und wie sie die Schwerpunkte ihrer Arbeit setzen.

Zusätzliche Finanzmittel für die Verbraucherinformation und -beratung beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht bereitzustellen, auch nicht für bestimmte Teilbereiche.

VI. Kontrolle importierter Lebensmittel

1. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes die gegenwärtige Praxis der Kontrolle von Lebensmitteln aus

— EG-Mitgliedstaaten,

— Drittländern?

Welche Verbesserungen strebt sie – im Zusammenwirken mit den Ländern – an?

Lebensmittel, die in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden, unterliegen – unabhängig davon, ob sie hier hergestellt oder ob sie aus einem Mitgliedstaat der EWG oder aus einem Drittland in den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verbracht worden sind – der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Die Angehörigen der Lebensmittelüberwachung prüfen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit grundsätzlich stichprobenweise auch die importierten Lebensmittel darauf, ob diese den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Darüber hinaus ist nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz im Interesse eines wirkungsvollen Verbraucherschutzes beim Verbringen von Lebensmitteln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Kontrolle importierter Erzeugnisse vorgesehen. Nach § 48 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes haben die Zolldienststellen die Möglichkeit, Sendungen von zur Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Erzeugnissen im Rahmen der Zollabfertigung zur Überwachung anzuhalten. Ferner können sie den Verdacht von Verstößen, der sich bei der Zollabfertigung ergibt, den zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung mitteilen oder bei Verdacht von Verstößen anordnen, daß die Sendung auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde vorgeführt wird. Sobald der Bundesregierung Umstände bekanntwerden, die Maßnahmen nach § 48 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes angezeigt erscheinen lassen, veranlaßt die Bundesregierung die entsprechende Anweisung der Zolldienststellen. Die Zusammenarbeit zwischen den Zolldienststellen und den Behörden der Lebensmittelüberwachung im Rahmen der Zollabfertigung hat sich bewährt.

Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Kontrolle der Einfuhren von Fleisch einschließlich Geflügelfleisch. Die Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Drittländern unterliegen vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr einer lückenlosen Einfuhrkontrolle aller Sendungen. Lieferungen von Fleisch einschließlich Geflügelfleisch aus EG-Mitgliedstaaten müssen von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet sein.

Weitere Verbesserungen hinsichtlich der Kontrolle von importierten Lebensmitteln erhofft sich die Bundesregierung durch Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung. Die EG-Kommission hat hierzu im Juni 1986 den Entwurf für einen Richtlinienentwurf über die Grundlagen der amtlichen Lebensmittelüberwachung vorgelegt, der allerdings noch der eingehenden Beratung innerhalb der Gremien der Kommission und des Rates bedarf. Die Bundesregierung wird zu diesem Richtlinienentwurf noch einen intensiven Meinungsaustausch mit den Bundesländern führen und sich bei den Beratungen in Brüssel auf den Sachverstand und die Erfahrungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung stützen.

2. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung aus der angestrebten Vollendung des europäischen Binnenmarkts für das System der Lebensmittelkontrolle

- in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland,
- in den EG-Mitgliedstaaten,
- im Hinblick auf Importe aus Drittländern?

In der Folge des dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament zugeleiteten Weißbuchs über die „Vollendung des Binnenmarktes“ hat die EG-Kommission im November 1985 eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die „Vollendung des Binnenmarktes: Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht“ vorgelegt und darin auch Gemeinschaftsmaßnahmen für die amtliche Lebensmittelüberwachung in den Mitgliedstaaten angekündigt. Die EG-Kommission hat in ihrer Mitteilung über das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht hervorgehoben, daß der freie Warenverkehr angemessene und wirksame Kontrollen notwendig macht, die sich in gleicher Weise auf die in den jeweiligen Mitgliedstaaten verbleibenden wie auch auf die die Binnengrenzen überschreitenden Lebensmittel erstrecken müssen. Diese angestrebte Ausrichtung der Lebensmittelkontrollen ist die logische Konsequenz des Zieles, einen gemeinschaftlichen Binnenmarkt herzustellen. Allerdings stehen der Verwirklichung der beabsichtigten Gemeinschaftskontrollen noch erhebliche bislang ungelöste Probleme entgegen. Nur beispielhaft ist in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeiten zu verweisen, die für eine gemeinschaftliche Lebensmittelkontrolle aus der fehlenden Harmonisierung des Lebensmittelrechts in weiten Feldern folgen.

Im Juni 1986 hat die EG-Kommission den in der Mitteilung über das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht angekündigten Entwurf für einen Richtlinienvorschlag über die Grundlagen der amtlichen Lebensmittelüberwachung vorgelegt, den sie noch in diesem Jahr dem Rat zuzuleiten beabsichtigt. Die Richtlinie soll, wie die EG-Kommission dargelegt hat, einen ersten Schritt bewirken, um in der Gemeinschaft im Bereich der Lebensmittelüberwachung zu gewissen einheitlichen Ansätzen zu gelangen. Die Bundesregierung begrüßt diese mit dem Entwurf des Richtlinienvorschlags, der in seinem wesentlichen Inhalt in Einklang mit den Grundsätzen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes über die Lebensmittelüberwachung steht, verfolgte Absicht. Die Bundesregierung sieht es insbesondere als einen Fortschritt an, wenn durch die Richtlinie erreicht werden kann, daß – wie in der Bundesrepublik Deutschland – künftig in allen Mitgliedstaaten einheitlich die amtliche Lebensmittelüberwachung bereits beim Hersteller einsetzen kann und sich auf alle weiteren Stufen der Abgabe von Lebensmitteln erstreckt. Der Entwurf des Richtlinienvorschlags

bedarf jedoch – wie in der Antwort zur Frage VI Nr. 1 ausgeführt ist – sehr intensiver Beratung.

3. Welche Haltung wird die Bundesregierung bei den von der EG-Kommission beabsichtigten Konsultationen (siehe BR-Drucksache 35/86 vom 27. Januar 1986, Nummer 30) in den Fragen der Lebensmittelkontrollen einnehmen?

In ihrer an den Rat und das Europäische Parlament gerichteten Mitteilung „Vollendung des Binnenmarktes: Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht“ vom November 1985 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen ihrer Konzeption für die Arbeiten an einem gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht die Auffassung vertreten, daß die Gemeinschaft künftig vom Erlass von nicht dem Gesundheitsschutz dienenden Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Lebensmitteln – sogenannte qualitative Spezifizierungen – Abstand nehmen sollte. Vielmehr sollen nach Auffassung der Kommission die Mitgliedstaaten ihre diesbezüglichen einzelstaatlichen, nicht-harmonisierten Bestimmungen gegenseitig anerkennen. Der hierzu auf breiter Basis erhobenen Befürchtung, daß die gegenseitige Anerkennung solcher Bestimmungen die Gefahr einer Absenkung des Qualitätsniveaus bei Lebensmitteln an die jeweils in einem Mitgliedstaat gestellten niedrigsten Anforderungen mit sich bringe, begegnet die Kommission mit der Ankündigung, in Konsultationen mit den für das Lebensmittelrecht und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten und mit dem Beratenden Lebensmittelausschuß einzutreten und zu prüfen, ob und auf welche Weise die betroffene Wirtschaft zu einer aktiven Qualitätspolitik angeregt werden solle. In diesem Zusammenhang sollen auch die Möglichkeiten einer gegenseitigen Anerkennung von Gütesiegeln und anderen Qualitätszeichen sowie der damit verbundenen Untersuchungen und Bescheinigungen einer Prüfung unterzogen werden.

Das vorläufig nur in Ansätzen mitgeteilte Konzept der EG-Kommission bedarf noch der weiteren Ausfüllung und Verdeutlichung durch die Kommission und sodann der eingehenden Erörterung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Dabei wird sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen, daß das in der Bundesrepublik Deutschland erreichte Niveau des Schutzes der Verbraucher vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln nicht gemindert wird. Effektive und praxisgerechte Kontrollmaßnahmen werden hierbei auch weiterhin erforderlich sein.

